

# SHG-INFORMATIONEN

**APRIL 2025**

**Inhalt:**

BEWOHNERVERTRETUNG  
FREIHEITSBESCHRÄNKUNGEN IN PFLEGEHEIMEN  
VORSORGE-/GESUNDENUNTESUCHUNG

Eine junge Frau, die ihre an Alzheimer erkrankte Mutter pflegt, wurde gefragt:  
"Weiß deine Mutter noch, dass du ihre Tochter bist?"

Die junge Frau antwortete:

**"Das ist nicht wichtig. Wichtig ist, dass ICH weiß, dass sie meine Mutter ist!"**

➤ **BEWOHNERVERTRETUNG**

(<https://vertretungsnetz.at/>)

## **Aufgaben der Bewohnervertretung**

Die Bewohnervertretung setzt sich dafür ein, dass betreute Menschen nicht unnötig in ihrer Bewegungsfreiheit beschränkt werden. Die Basis dazu ist das **Heimaufenthaltsgesetz**. Die Bewohnervertretung überprüft Freiheitsbeschränkungen, regt an, Alternativen zu erproben und stellt - wenn nötig - beim zuständigen Bezirksgericht einen Antrag auf Überprüfung der Freiheitsbeschränkung. Im gerichtlichen Überprüfungsverfahren vertritt sie die Interessen des Bewohners.

Ihr Ziel ist, einen Beitrag zu einem möglichst selbstbestimmten Leben in Betreuungseinrichtungen zu leisten. Die Bewohnervertreter schützen das Grundrecht auf persönliche Freiheit von Menschen mit psychischen Erkrankungen oder intellektuellen Beeinträchtigungen in folgenden Einrichtungen:

- Alten- und Pflegeheime
- Einrichtungen der Behindertenhilfe
- Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger (inklusive Sonderschulen und Horte)
- sonstigen ähnlichen Einrichtungen und
- Krankenanstalten

## ➤ **FREIHEITSBESCHRÄNKUNGEN IN PFLEGEHEIMEN**

(<https://Vertretungsnetz.at/>)

### **Bettseitenteile**

Aus Angst, dass Pflegeheim-Bewohner aus dem Bett stürzen könnten, fordern Angehörige, dass Seitengitter am Bett montiert werden.

Für Bewohner, die orientiert sind und sich ein Seitenteil wünschen, stellt dieses keine Gefahr dar. Doch demenzerkrankte Menschen sind trotz kognitiver Einschränkung noch oft mobil. Sie versuchen dann, das Bett zu verlassen und klettern über die Seitenteile. Das ist gefährlich, die Sturzhöhe ist beträchtlich.

Alternativen zu Seitenteilen:

Sensorbalken oder Sensormatte vor dem Bett, damit die Pflegeperson aufmerksam wird, wenn ein gehfähiger Bewohner aufstehen möchte.

Bei nicht gehfähigen Bewohnern kommen Abrollmatten, Niederflurbetten oder andere Maßnahmen wie bodennahe Pflege in Betracht.

Für an Demenz erkrankte Menschen, die den Bettrand nicht mehr erkennen, können z.B. Lagerungsschlangen verwendet werden.

### **Dürfen Pflegekräfte demenzerkrankte Bewohner aufhalten, wenn sie die Einrichtung verlassen?**

Wenn jemand nicht orientiert und dadurch im Straßenverkehr gefährdet ist, sollte man ihn nicht alleine in den Straßenverkehr lassen. Daher besteht das Recht, Bewohner, die gefährdet sind und die nicht begleitet werden können aufzuhalten und zurückzubringen.

Hat der Bewohner bereits die Einrichtung verlassen, muss die Polizei gerufen werden, da das **HeimAufG außerhalb der Einrichtung** nicht anwendbar ist.

Viele Einrichtungen haben Alarmsysteme, z.B. Desorientierten-Fürsorgesysteme in Form von Armbändern, Chip-Systeme usw.

Das Vertretungsnetz rät von Türcodes, Türtastern oder Drehknäufen ab, denn diese beschränken alle Bewohner, die den Code nicht kennen oder eingeben können - nicht nur die, die gefährdet sind.

### **Darf man Bewohnern Medikamente heimlich verabreichen, wenn sie sie immer wieder ausspucken, z.B. gemörsert im Essen?**

Nein, eine heimliche Medikamentengabe wäre eine unzulässige, weil eigenmächtige Heilbehandlung. Die Bewohner müssen informiert werden und der Behandlung ausdrücklich zustimmen. Wenn sie selbst dies nicht mehr können, muss der Erwachsenenvertreter zustimmen.

Allerdings bei Schluckproblemen kann die Pflegeperson nach Rücksprache mit dem Arzt eine andere Darreichungsform der Medikamente wählen (z.B. mörsern und in ein Joghurt geben). Das muss allerdings dem Bewohner gesagt werden.

Wenn Bewohner in medizinischen Belangen nicht mehr entscheidungsfähig sind, muss der Erwachsenenvertreter oder Vorsorgebevollmächtigte der medizinischen Behandlung zustimmen.

### **Sedierende Medikamente**

Wenn der Person durch sedierende Medikamente die Ortsveränderung erschwert wird, muss trotz einer Zustimmung des Erwachsenenvertreters zusätzlich der Bewohnervertretung die Freiheitsbeschränkung gemeldet werden.

## Verweigerung der Körperpflege?

Grundsätzlich gilt, dass niemand in einer Pflegeeinrichtung unter Zwang behandelt werden darf, also auch unter Zwang waschen.

Mangelnde Körperhygiene kann aber schnell zu einer gesundheitlichen Gefährdung führen. Unter Zwang waschen sollte vermieden und gelindere Mittel eingesetzt werden. Das Bezugspflegesystem hilft, wenn es an einer bestimmten Person liegt, mit der sich der Bewohner nicht versteht. Wichtig ist auch das Tempo, viel Erklärung ist notwendig und nicht einfach hin greifen.

## Dürfen die Zimmer der Bewohner über Nacht sicherheitshalber bzw. aus Personalmangel verschlossen werden?

Wenn es dem Bewohner jederzeit möglich ist, ihr Zimmer zu verlassen oder verhindert werden soll, das unberechtigte Personen das Zimmer betreten, ist das sinnvoll, solange die Bewohner mobil sind.

Bei einer notwendigen Evakuierung kann jedoch eine versperrte Türe gefährlich werden.

Dass wirklich jemand im Zimmer eingesperrt wird, ist bei Erwachsenen selten, die Bewohnervertretung lässt es immer sofort gerichtlich überprüfen.

## Gibt es ein Recht auf Mobilisierung?

Auch eine fehlende Mobilisierung, auf die ein Bewohner angewiesen ist, stellt eine Freiheitsbeschränkung dar. Da es auch in diesem Fall um einen Grundrechtseingriff handelt, werden die Bewohner auch in solchen Fällen von der Bewohnervertretung vertreten.

## ➤ VORSORGEUNTERSUCHUNG/GESUNDEUNTERSUCHUNG

([www.gesundheit.gv.at](http://www.gesundheit.gv.at))

Die Vorsorgeuntersuchung bietet allen Personen ab dem 18. Lebensjahr mit Wohnsitz in Österreich einmal pro Jahr ein umfangreiches Untersuchungsprogramm.

Die Schwerpunkte des Untersuchungsprogramms der Vorsorgeuntersuchung liegen auf der Früherkennung und Prävention bestimmter Krankheiten.

- Früherkennung von Risikofaktoren **für Herz-Kreislaufkrankungen**  
Zur Früherkennung einer Erkrankung des Herz-Kreislauf-Systems wird bei der Vorsorgeuntersuchung ein individuelles Risikoprofil erstellt. Dabei werden die Lebensgewohnheiten (zum Beispiel Rauchen oder Alkoholkonsum) mit körperlichen und internistischen Werten – wie Gewicht oder Blutdruck – in Beziehung gesetzt.
- Früherkennung von Risikofaktoren für **Stoffwechselerkrankungen**  
Das Screening nach Diabetes mellitus ist ein wesentlicher Bestandteil der Vorsorgeuntersuchung. Mithilfe der Blutzuckermessung können Krankheiten, die mit einem zu hohen oder zu niedrigen Blutzuckerspiegel einhergehen, diagnostiziert werden, so zum Beispiel Diabetes mellitus.
- Früherkennung häufiger Krebserkrankungen  
**Gebärmutterhalskrebs:** Für Frauen ab dem 18. Lebensjahr wird bei der Vorsorgeuntersuchung der sogenannte PAP-Abstrich (Krebsabstrich) empfohlen.

**Brustkrebs:** Alle Frauen im Alter zwischen 45 und 69 Jahren, die in Österreich wohnhaft sowie bei einem teilnehmenden Sozialversicherungsträger versichert sind, können alle 24 Monate eine Mammographie-Untersuchung in Anspruch nehmen.

**Darmkrebs:** Im Rahmen der Vorsorgeuntersuchung wird ab dem 50. Lebensjahr ein „fäkal okkultes Bluttest“ (Test auf verstecktes, nicht sichtbares Blut im Stuhl) und alle zehn Jahre eine Vorsorge-Koloskopie angeboten.

- **Prävention von Suchterkrankungen**

Das Untersuchungsprogramm legt einen eigenen Schwerpunkt auf die Prävention von Suchterkrankungen. Dabei wird der Konsum von Tabak, Alkohol und Medikamenten erhoben sowie Unterstützung und Hilfe bei der Entwöhnung angeboten.

- **Prävention von Parodontalerkrankungen**

Ziel der Vorsorgeuntersuchung ist es, das Risiko für Parodontitis zu erkennen und durch geeignete Vorbeugung den Verlauf der Erkrankung zu verlangsamen oder zu stoppen.

- **Prävention von Alterserkrankungen**

Bei Menschen, die über 65 Jahre alt sind, wird bei der Vorsorgeuntersuchung ein vermehrtes Augenmerk auf die Hör- und Sehleistung gelegt.

## ➤ EIGENE ERKLÄRUNG

Die Quellen zu diesem Informationsblatt stehen jeweils bei den einzelnen Überschriften. Wenn eine Auskunft aber nicht für jeden zufriedenstellend oder nachvollziehbar ist, sind wir für jede sachliche Information bzw. Korrektur dankbar.

Der Einfachheit halber wird in diesem Schriftstück nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Hannelore Pacher, Tel. 0699 12593484  
Reinhard Lackner, Tel. 0676 9064047

2. April 2025